

## Gemäss Verteiler

Altdorf, 8. Juni 2011 Mb

### Veterinärverordnung — Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Uri hatten am 14. September 1999 beschlossen, im Bereich der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung sowie im Veterinärbereich zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit hat mit der Änderung des Konkordats vom 16. Juni 2008 eine wesentliche Neuerung erfahren. Damals haben die Konkordats-Kantone beschlossen, die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt grundsätzlich für den gesamten Vollzug der Veterinärgesetzgebung zuständig zu erklären.

#### *Kantonale Regelung anpassen*

Einige Zuständigkeiten überlässt das Konkordat der kantonalen Regelung. Es sind dies jene Bereiche, die die Vertretungen der Konkordats-Kantone in den Ausführungsbestimmungen zum Konkordat (RB 30.2317) am 23. Oktober 2009 beschlossen haben. Es ist Aufgabe der Kantone, die Regelungsbereiche gemäss den Ausführungsbestimmungen gesetzgeberisch zu ordnen. Auch gilt es, das kantonale Recht den Änderungen des Konkordats aus dem Jahre 2008 endgültig anzupassen. Hinzu kommt, dass das Bundesrecht den Kantonen verschiedene neue Vollzugsaufgaben überträgt, die auszuführen sind. Somit müssen die kantonalen gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. Dabei versuchen die Konkordats-Kantone, aus praktischen Gründen auch ihr eigenes Recht möglichst zu vereinheitlichen.

Diesem Zweck dient die entworfene Veterinärordnung, die sich stark an die Regelung in den übrigen Konkordats-Kantonen anlehnt.

*Was gibt es zu regeln?*

Das kantonale Recht hat die kantonalen und gemeindlichen Vollzugsorgane und deren Zuständigkeiten festzulegen. Es hat die Entschädigung für Tierverluste zu regeln, die bundesrechtlichen Bestimmungen über Viehmärkte und Ausstellungen auszuführen, den Vollzugauftrag des Bundes zur Kennzeichnung von Hunden zu erfüllen sowie die Entsorgung tierischer Nebenprodukte zu ordnen. Im Bereich des Tierschutzes sind einige Ausführungsbestimmungen notwendig, die bundesrechtlich geboten sind. Schliesslich hat sich das kantonale Recht über die Finanzierung der Vollzugaufgaben auszusprechen.

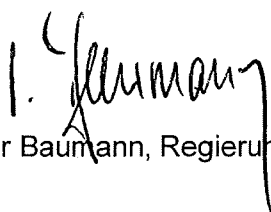
*Ihre Stellungnahme ist gefragt*

Als Beilage erhalten Sie den Bericht zur Veterinärverordnung mit Anhang der Veterinärverordnung sowie einen Vergleich zwischen dem geltenden und dem neuen Recht. Wir bitten Sie uns dazu eine kurze Beurteilung abzugeben.

Für Ihre Stellungnahme bis spätestens **Mittwoch, 31. August 2011** danken wir Ihnen bestens. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion

  
Isidor Baumann, Regierungsrat

Beilagen

- Bericht zur Veterinärverordnung mit Veterinärverordnung
- Vergleich zwischen dem geltenden und neuen Recht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten